

1

ABSCHRIFT

B U N D E S G E R I C H T S H O F

X ZB 2/78

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betreffend die Patentanmeldung P 25 47 202.0-15

des Josef G [REDACTED], M [REDACTED] Straße [REDACTED], S [REDACTED]

Anmelders und
Rechtsbeschwerdeführers,

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Windisch, Dr. Hesse und Brodeser

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Anmelders gegen den Beschluß des 9. Senats (technischen Beschwerdesenats IV) des Bundespatentgerichts vom 20. September 1977 wird als unzulässig verworfen.

Der Wert des Gegenstands der Rechtsbeschwerde wird auf 1.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e

Der Anmelder erstrebt die Erteilung eines Patents mit der Bezeichnung "Evakuierungsrad mit Steigeanlage". Die Patentabteilung 15 des Deutschen Patentamts hat ihm das für das Erteilungsverfahren nachgesuchte Armenrecht versagt. Seine dagegen gerichtete Beschwerde hat das Bundespatentgericht zurückgewiesen. Diese ihm am 12. Oktober 1977 zugestellte Beschwerdeentscheidung greift der Anmelder mit der am 8. November 1977 eingegangenen Rechtsbeschwerde an.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

